



Christine Munker

Neben der Datensicherheit kommt dem Datenschutz beim Thema E-Mail existenzielle Bedeutung zu

Was geht Steuerberater der Datensicherheit an? Schließlich hat der Berufsstand mit seiner Verschwiegenheitspflicht doch deutlich strengeren Regeln zu genügen, oder? Dann spielt doch das Datenschutzgesetz

keine Rolle mehr. Nicht zuletzt dieser Trugschluss manövriert viele Kanzleien in eine gefährliche Lage, sagt Christine Munker, Expertin für Datenschutz und Datensicherheit in Kanzleien.

Frau Munker, was ist das Hauptproblem der Kanzleien mit dem Datenschutz?

Für viele Steuerberater ist der Datenschutz ein Gesetz von vielen, das man auch irgendwie beachten sollte. Dass man ab einer Kanzleigröße von mehr als neun Mitarbeitern eigentlich einen Datenschutzbeauftragten braucht, schreckt schon allein als Wort viele ab, klingt es doch wie Gleichstellungsbeauftragter. Sind in einer Kanzlei weniger als neun Mitarbeiter beschäftigt, ist das Thema für die meisten Berater vom Tisch. Dass sie dann sicherstellen müssen, dass die Vorschriften auf andere Art

und Weise umgesetzt werden, vergessen viele. Die wenigsten haben sich ernsthaft damit beschäftigt, was eigentlich passieren kann, wenn man sich nicht mit dem Datenschutz auseinandersetzt. Hinzu kommt, dass viele Steuerberater glauben, sie seien ohnehin zur Verschwiegenheit verpflichtet, daher müssen sie sich um den Datenschutz nicht mehr kümmern.

Müssen sie das denn?

Natürlich! Das Berufsrecht verpflichtet Steuerberater zur Verschwiegenheit an sich, da sich hier aber keine konkreten Regelungen zur Umsetzung finden, gilt das Bundesdatenschutz als Auffanggesetz auch für Kanzleien.

Was finden Sie denn üblicherweise vor, wenn Sie Kanzleien besuchen?

Das ist ganz unterschiedlich. Es gibt einige – wenige – Kanzleien, in denen die Datensicherheit wirklich vorbildlich organisiert ist. Für den Datenschutz regeln wir dann oftmals nur noch eine Reihe von organisatorischen Dingen. Bei anderen Kanzleien können Sie nur sagen: Das beheben wir jetzt aber ganz schnell und sehen zu, dass das keiner mitbekommt.

Wo liegen die Schwachstellen konkret?

Wo man sie am wenigsten erwarten würde. Denn mittlerweile achten viele Steuerberater akribisch darauf, dass ja kein Azubi bestimmte Dinge in der Software zu sehen bekommt und praktizieren eine penible Rechtevergabe. Andererseits läuft

derselbe Azubi den ganzen Tag an offenen Aktenschranken vorbei.

Daneben ist tatsächlich der E-Mail-Versand das Hauptproblem. Nur die allerwenigsten Kanzleien verschlüsseln E-Mails. Wenn ich dann frage, ob der Steuerberater seinem Mandanten das zu erwartende Ergebnis der Einkommensteuerzahlung auch auf einer Postkarte mitteilen würde, kommen die meisten ins Grübeln. Tatsächlich ist eine E-Mail viel offener als eine Postkarte, letztere kann höchstens der Postbote lesen oder die Menschen in der Sortierstelle. E-Mails kann jeder mitlesen.

Werden E-Mails tatsächlich so unkritisch eingesetzt?

Ja, es wird von der BWA über den Steuerbescheid und die Rechnung alles per E-Mail verschickt. Vielleicht gerade einmal die Ankündigung der Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren nicht, und da bin ich mir auch nicht bei jedem sicher. Fakt ist, dass Mandanten selbstverständlich alles Mögliche an in die Kanzlei elektronisch versenden. Der Steuerberater ist an dieser Stelle gefordert, denn er muss klar machen: „Was du mir schickst, ist deine Sache. Ich mache aber so was nicht, denn es geht um meine Zulassung.“

Tut es das denn?

Das würden wir gern mit der Bundessteuerberaterkammer besprechen. Klar ist: Unverschlüsselt verschickte E-Mails können mitgelesen werden. Und ganz abgesehen von technisch komplexeren Vorgängen können sie auch schlicht und ergreifend den falschen Empfänger erreichen. In dem Moment, in dem eine nicht als lapidar anzusehende Datenschutzpanne offenbar wird, ist die Verschwiegenheit ganz automatisch verletzt und damit § 203 des Strafgesetzbuches mit Androhung von Geldstrafe oder Haft bis zu einem Jahr erfüllt. Hinzu kommt der massive Imageschaden und – was viele nicht wissen – der Ausfall der Vermögensschadenshaftpflicht. In den Versicherungsbedingungen ist immer ein Passus drin, der besagt, dass sie nicht haftet, wenn gesetzliche Vorschriften willentlich missachtet wurden. Besteht kein ernstzunehmender Datenschutz in einer Kanzlei, ist das ganz eindeutig der Fall. Hinzu kommt, dass Datenschutzpannen in Zusammenhang mit Daten nach § 203 des Strafgesetzbuches grundsätzlich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden sind, was mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit weitere unangenehme Nachfragen zu den in der Kanzlei getroffenen Datenschutzmaßnahmen zur Folge haben wird.

Kennen Sie denn Fälle, in denen Kanzleien tatsächlich Probleme bekommen haben?

Die Liste ist sicher lang, spontan fallen mir zwei ein. In ersten Fall war es Internetkriminellen gelungen, den Server einer Kanzlei mit einem Trojaner zu infizieren und die komplette Kontrolle über das System zu erlangen. Über Monate hinweg fischten sie daraufhin alle möglichen Daten ab, zum Beispiel auch Bankdaten der Mandanten. Anschließend präsentierten sie dem Steuerberater ihre Beute und forderten ihn auf, 100.000 Euro zu bezahlen – allerdings nicht sofort, denn das gab sein eigener momentaner Kontostand nicht her ...

Im zweiten Fall hatte ein Steuerberater sein Notebook mit Mandantendaten darauf verloren. Nach einer Risikoabwägung kam er zu dem Schluss, das lieber nicht zu kommunizieren – nach dem Motto: Es wird schon keiner finden. Genau das passierte aber dann doch, die Sache flog auf und kostete ihn eine Menge Mandate.

Wie sollten Kanzleien sich verhalten, wenn klar wird, dass eine Datenpanne passiert ist?

Sofort die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Mandanten informieren. Wenn Sie sich vorher um den Datenschutz gekümmert haben und entsprechende Regelungen getroffen haben, stehen Sie am Ende vielleicht besser da als vorher. Den Eindruck gewinnt man im Moment beispielsweise von Vodafone. Nachdem dort Daten ausgespäht wurden, hat das Unternehmen sofort die Kunden informiert und offengelegt, wie es dazu gekommen ist. Dabei kam klar heraus, wie sorgfältig das Unternehmen mit den Daten seiner Kunden umgeht und dass eben auch im Schadensfall nichts vertuscht wird – ein klarer Imagegewinn.

Das heißt, Kanzleien, die Datenschutz und Datensicherheit umsetzen, sind aus dem Schneider – selbst wenn etwas passiert?

Ja, grundsätzlich stimmt das. Fehler passieren immer, und wenn der Mitarbeiter dann sein Smartphone mit Mandantendaten verliert, kommt es darauf an, dass eben klar geregelt war, dass dort zum Beispiel keine Daten drauf sein dürfen. Der Steuerberater hat kein Haftungsproblem mehr, wenn ein auf seine Kanzlei zugeschnittenes Datenschutzkonzept umgesetzt wurde.

Klare Regelungen und wesentliche Vorsichtsmaßnahmen haben aber bis jetzt ja die wenigsten ... Welche wichtigen Sofortmaßnahmen empfehlen Sie Kanzleien?

Sich wirklich ernsthaft um das Thema Datenschutz zu kümmern. Meistens geht es in einem ersten Schritt darum, die Formalia sauber zu regeln, etwa mit einer IT-Richtlinie, Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung oder die Erstellung eines Jedermannsverzeichnisses. Daran schließen sich die Maßnahmen an, die die Datensicherheit betreffen – insbesondere eine Verschlüsselung für den E-Mail-Verkehr einzusetzen! Wir können Steuerberatern nur empfehlen, sich mit einem Spezialisten darüber zu unterhalten, denn die Kosten für echten Datenschutz liegen meist unter dem, was Kanzleien „befürchten“. Kein Vergleich zu dem damit verbundenen Gewinn an Sicherheit.

Zur Person

Christine Munker, Diplom-Kauffrau, MBA, Datenschutz- und Qualitätsmanagementbeauftragte (TÜV), führt gemeinsam mit ihrem Mann die Munker Unternehmensberatung in Herrsching am Ammersee. Die Beratung konzentriert sich im Wesentlichen auf Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Vor der Gründung der Unternehmensberatung war Christine Munker als Vorstand der hmd software ag tätig.